

Beilage

zum Kollektivvertrag für

STEINARBEITERGEWERBE

(Steinmetze)

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2022

KOLLEKTIVVERTRAG

FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

1. Räumlich:

Auf das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Auf alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitglieder, die dem Berufszweig der Steinmetze mit Ausnahme der Berufsgruppe der Terrazzomacher angehören.

3. Persönlich:

Auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Lohnerhöhung

1) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlings-einkommen werden per 1.5.2022 für eine Laufzeit von 12 Monaten in Ziffer 2 neu festgesetzt.

2) Lohn Tafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6
Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe

A) Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

a) Lohn Tafel

BURGENLAND, KÄRNTEN, NIEDERÖSTER- REICH, OBERÖSTERREICH, SALZBURG, STEIERMARK, TIROL, VORARLBERG und WIEN

	Stundenlohn ab 1. Mai 2022 in €
1. Spezialfacharbeiter z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter	15,97
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	15,65
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer	15,30
4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,84
5. Angelernte	14,31
6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal ..	12,89

7. Steinbildhauer

a) <i>Steinbildhauer, Modelleure</i>	18,22
b) <i>Gipsbildhauer, Former, Gießer</i>	15,97

b) Die Spannengarantieklausel wird bis 30. April 2023 ausgesetzt und tritt mit der Kollektivvertragslohnerhöhung zum 1. Mai 2023 wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2022 bezahlten und ab 1. Mai 2022 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) Euro ab 1. Mai 2022
1) Spezialfacharbeiter	0,61
2) Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	0,60
3) Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer	0,59
4) Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	0,57
5) Angelernte	0,55
6) Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal	0,50
7) Steinbildhauer	
a)	0,70
b)	0,61

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

c) Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Spezialfacharbeiter

z.B.

Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter

Hilfspolier

Sprengmeister

Arbeiter mit Sprengbefugnis

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik

3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer

Steingraveure

Schriftenhauer und Graveure

Facharbeiter

Steinmetze

*Kraftfahrzeugfahrer, gelernte Metallhandwerker
Gelernte Gehilfen
Professionisten mit abgeschlossener Lehre
Steinmetzmonteur
Handwerker*

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Wie 3. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

5. Angelernte

*Schleifer und Einschläger
Eisenbieger,
Mineure (Schießer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser
Kraftfahrzeugfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker
Staplerfahrer mit Prüfung, Kranführer
Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit
Angelernte Hilfsarbeiter (Steinmetzhelfer)
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)
Angelernte Arbeiter, wie Asphaltierer, Rohrleger, Gerüst-
ter,
Eisenbiegerhelfer, Schmiedehelfer, Maschinisten, Ei-
senbetonarbeiter,
Säger, Packer, Transportarbeiter, Betonsteinarbeiter,
Maschinenwärter, Bossierer,
Verlader (ungelernte Metallhandwerker)*

*Kreissäger, Bediener von Schotterquetschen und -brechern, Gatteristen, Arbeiter an Schurmaschinen
Handschleifer, Maschinsteinschleifer, Kraftfahrer, Kranführer, Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Hilfs-
handwerker ohne handwerkliche Lehre, z.B. Schmiede
für Steinmetzwerkzeuge*

*Steindreher und Steinsäger, Kunststeinschläger,
Schablonieren und Bläserei, selbständige Steinversetzer
am Friedhof und am Bau*

*Versetzhelfer am Friedhof und am Bau nach zweijähriger
Tätigkeit*

6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal

Hilfsarbeiter

Helfer

7. Steinbildhauer

a) Steinbildhauer (Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetz oder Steinmetztechnik und einer Zusatzausbildung für Steinbildhauer mit einer der Zusatzausbildung nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer oder facheinschlägiges Studium mit einer dem Studium nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer), Modelleure

b) Gipsbildhauer, Former, Gießer

B) Kunststeinerzeuger

a) Lohntafel

BURGENLAND

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	14,75
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Betonsteinfacharbeiter</i>	<i>14,52</i>
<i>Alle Professionisten der Nebenberufe</i>	<i>14,32</i>
<i>Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind</i>	<i>14,21</i>
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Betonsteinfacharbeiter</i>	<i>14,18</i>
<i>Alle Professionisten der Nebenberufe</i>	<i>13,97</i>
<i>Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind</i>	<i>13,86</i>
4. Angelernte	
<i>Former (Einschläger), Betonsteinschleifer .</i>	<i>13,68</i>
<i>Eisenbieger, Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind</i>	<i>13,39</i>
5. Hilfsarbeiter	12,53
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,29

KÄRNTEN

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	15,29
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird ..	14,86
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter .</i>	14,40
<i>Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit</i>	14,18
<i>Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehr- brief</i>	14,40
4. Angelernte	13,68
5. Hilfsarbeiter	12,53
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,35

NIEDERÖSTERREICH

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	15,08
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,86
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü- fung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,18

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022
in €

4. Angelernte	13,68
5. Hilfsarbeiter	12,53
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,33

OBERÖSTERREICH

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	15,29
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird ..	14,86
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehil- fenjahr</i>	14,40
<i>Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr</i> ..	14,34
<i>Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker.</i>	14,34
4. Angelernte	
<i>Kraftfahrer als nicht gelernte Metallhand- werker</i>	13,68
<i>Angelernte Facharbeiter nach dem 1. Ge- hilfenjahr</i>	14,37
<i>Angelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr</i>	14,29

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022
in €

5. Hilfsarbeiter

<i>a1) Hilfsarbeiter mit einjähriger Verwend- ung im Gewerbe</i>	12,82
<i>a2) Hilfsarbeiter</i>	12,53

6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,33
---	--------------

SALZBURG

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	15,01
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehil- fenjahr</i>	14,79
<i>Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr ..</i>	14,62
<i>Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker</i>	14,79
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü- fung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,18
4. Angelernte	13,68
5. Hilfsarbeiter	12,53
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,27

STEIERMARK

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	
<i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	14,86
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Hochqualifizierte Facharbeiter</i>	14,86
<i>Qualifizierte Facharbeiter</i>	14,63
<i>Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	14,53
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Qualifizierte Facharbeiter</i>	14,18
<i>Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	14,18
4. Angelernte	13,55
5. Hilfsarbeiter	12,53
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,15

TIROL

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022 in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	
<i>Vorarbeiter</i>	14,84
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Spezialfacharbeiter</i>	14,24
<i>Professionisten und Maschinisten erster Klasse</i>	14,23
<i>Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	13,96
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	
<i>Professionisten und Maschinisten erster Klasse</i>	13,89
<i>Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	13,61
4. Angelernte	
<i>Angelernte Arbeiter, Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)</i>	13,12
<i>Maschinisten zweiter Klasse</i>	13,36
5. Hilfsarbeiter	
<i>a1) Hilfsarbeiter nach einjähriger Verwendungszeit</i>	12,02

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022 in €

<i>a2) Hilfsarbeiter unter einem Verwendungs- jahr</i>	11,83
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	11,19

VORARLBERG

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	15,29
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird ..	14,81
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü- fung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,18
4. Angelernte	13,68
5. Hilfsarbeiter	
<i>a1) Helfer</i>	13,09
<i>a2) Hilfsarbeiter</i>	12,53
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,04

WIEN

Stundenlohn
ab 1. Mai
2022
in €

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	15,29
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird ..	14,86
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,76
4. Angelernte	
<i>Former (Einschläger), Betonschleifer</i>	<i>14,07</i>
<i>Eisenbieger, Angelernte Hilfsarbeiter</i>	<i>13,68</i>
<i>Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind</i>	<i>13,68</i>
5. Hilfsarbeiter	12,69
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	12,69

b) Die Spannengarantieklausel wird bis 30. April 2023 ausgesetzt und tritt mit der Kollektivvertragslohnerhöhung zum 1. Mai 2023 wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2022 bezahlten und ab 1. Mai 2022 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

a)
Euro ab
1. Mai 2022

1) Vorarbeiter, ständiger Partieführer	0,59
2) Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	0,57
3) Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	0,55
4) Angelernte	0,53
5) Hilfsarbeiter	0,48
a1), a2)	0,48
6) Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	0,43

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

c) Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Betonsteinfacharbeiter

Hochqualifizierte Facharbeiter

Spezialfacharbeiter

Krautfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind

Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter

Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit

Facharbeiter

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Wie 2. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

4. Angelernte

Former

Einschläger

Betonsteinschleifer

Eisenbieger

Betonsteinarbeiter

Krautfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind

Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit

Wärter von Maschinen

Einschaler

Hilfsmaurerer

Angelernte Facharbeiter

Qualifizierte Hilfsarbeiter

5. Hilfsarbeiter

6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)

C) Lehrlingseinkommen für alle Berufsgruppen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2022 in €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	6,00
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	7,70
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	11,15
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	12,90

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

D) Zulagen für alle Berufsgruppen

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Staubzulage bei außerordentlicher Verschmutzung: Arbeitnehmer, die einer außerordentlichen Staubentwicklung ausgesetzt sind, haben Anspruch auf eine Zulage von 8 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr

Artikel IV – Änderung im Rahmenkollektivvertrag

Im § 11 Ziffer 4 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2022 € 12,25 pro Stunde.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2022. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2023.

Wien, am 23. März 2022

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Martin Greiner
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Präsident KommR Wolfgang Ecker
Bundesinnungsmeister der Berufsgruppe der Steinmetze

**Für den
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz**

Abg. z. NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

	ab 1. Mai 2022
Lenkstunde gem. § 11 Z 4	€ 12,25
I. Taggeld gem. § 12 Abschnitt I Ziffer 4.	€ 6,30
I. Taggeld gem. § 12 Abschnitt II.....	€ 26,40

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H.,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien